

Reisebedingungen

Liebe Teilnehmerin,
lieber Teilnehmer,

wir sind verpflichtet, unsere Freizeiten und Ausfahrten auf der Grundlage der gültigen Gesetze anzubieten und durchzuführen. Die Konsequenzen sind die nachstehenden Reisebedingungen um Sie über die beiderseitigen Rechte und Pflichten in Kenntnis zu setzen. Bitte lesen Sie deshalb aufmerksam die nachfolgenden Reisebedingungen. Soweit sie nach den gesetzlichen Bestimmungen wirksam einbezogen werden, werden diese Reisebedingungen Inhalt des zwischen dem Teilnehmer bzw. seinen gesetzlichen Vertretern (nachfolgend "Tn" = Teilnehmer) und uns (nachfolgend "V" = Veranstalter genannt) zustande kommenden Reisevertrags. Träger der ausgeschriebenen Freizeit und Reiseveranstalter im Sinne der §§ 651 a ff. BGB ist die DLRG-Jugend Ditzingen der nichtselbstständigen Untergliederung DLRG Ortsgruppe Ditzingen des DLRG Landesverband Württemberg e.V. innerhalb des DLRG Bezirk Ludwigsburg. Korrespondenzadresse: DLRG-Jugend Ditzingen, Elena Cipolla (Jugendleiterin), Tannenweg 7/2, 71277 Rutesheim.

1. Anmeldung/Vertragsschluss

- 1.1. Mit der Anmeldung, welche ausschließlich schriftlich mit beigefügtem Anmeldeformular erfolgen kann, bietet der Tn (soweit dieser minderjährig ist, durch seine gesetzlichen Vertreter und diese selbst neben dem Minderjährigen) neben dem V den Abschluss eines Reisevertrags verbindlich an. Ist der Tn minderjährig, ist das Anmeldeformular vom Tn selbst und seinen Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.
- 1.2. Der Reisevertrag mit dem Tn kommt durch die schriftliche Anmeldebestätigung des V an den Tn zustande.

2. Zahlungsbedingungen

- 2.1. Der Reisepreis (die Freizeitkosten) ist, soweit im Einzelfall keine anderweitige Vereinbarung getroffen unabhängig etwaiger anderer Angaben auf einem dem Tn ausgehändigten Sicherungsschein, drei Wochen vor Freizeitbeginn, jedoch frühestens nach Vertragsschluss (Zugang der Buchungsbestätigung beim Teilnehmer) zu bezahlen. Die Nichtbezahlung einer vereinbarten Anzahlung bewirkt keine Aufhebung des Reisevertrags.
- 2.2. Werden dem Tn mindestens zwei selbstständige Leistungen angeboten, darf die vollständige Zahlung nur gegen Aushändigung eines Sicherungsscheines im Sinne von § 651 Abs. 3 BGB erfolgen.
- 2.3. Dem Tn werden die Reiseunterlagen nach Eingang seiner Zahlung zugesandt oder ausgehändigt. Ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises (der Freizeitkosten) besteht kein Anspruch des Tn auf Inanspruchnahme der Reiseleistung und keine Leistungsverpflichtung des V..

3. Leistungen

- 3.1. Die Leistungsverpflichtung des V ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit der zum Zeitpunkt der Freizeitmaßnahme gültigen Ausschreibung und nach Maßgabe sämtlicher erhaltenen Hinweise und Erläuterungen sowie eventueller ergänzender Informationsbriefe für die Freizeitmaßnahme, die dem Tn zur Verfügung gestellt wurden.

4. Änderung der Leistungen

- 4.1. Änderungen und Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrags, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom V nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Leistungen führen und den Gesamtschnitt der gebuchten Freizeitmaßnahme nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der V ist verpflichtet, den Tn über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Tn einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

5. Rücktritt des Teilnehmers

- 5.1. Der Tn kann jederzeit durch Erklärung gegenüber dem V, die schriftlich erfolgen soll, vom Reisevertrag zurücktreten. In jedem Fall des Rücktritts durch den Tn steht dem V der gesamte Reisepreis (Freizeitkosten) zu. Unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Leistungen kann der V dem Tn eine pauschale Bearbeitungsgebühr von EUR 6,00 anstelle des gesamten Reisepreises berechnen.
- 5.2. Dem Tn ist es gestattet, dem V nachzuweisen, dass ihm tatsächlich keine oder geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Tn nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

6. Rücktritt und Kündigung des Veranstalters

- 6.1. Der V kann in folgenden Fällen vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Beginn der Freizeitmaßnahme (Antritt der Reise) den Reisevertrag kündigen: Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Tn die Durchführung der Freizeitmaßnahme ungeachtet einer Abmahnung des V bzw. der vom V eingesetzten Freizeitleitung, nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der V, so behält er Anspruch auf die Freizeitkosten;

er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Die vom V eingesetzte Freizeitleitung ist ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen des V in diesen Fällen wahrzunehmen.

- 6.2. Der V kann bei Nichterreichen einer in der Ausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl vom Reisevertrag zurücktreten. Der V ist verpflichtet, dem Tn gegenüber die Absage der Freizeitmaßnahme unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass diese nicht durchgeführt wird. Ein Rücktritt später als 48 Stunden vor Reisebeginn ist nicht möglich.
- 6.3. Der V kann wenn der Tn den Reisepreis innerhalb der vereinbarten Frist nicht oder nur teilweise bezahlt hat durch Erklärung gegenüber dem Tn vom Reisevertrag zurücktreten.
- 6.4. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die Rechte des V und des Tn nach § 651j BGB unberührt.

7. Obliegenheiten des Tn, Ausschlussfrist, Kündigung durch den Tn

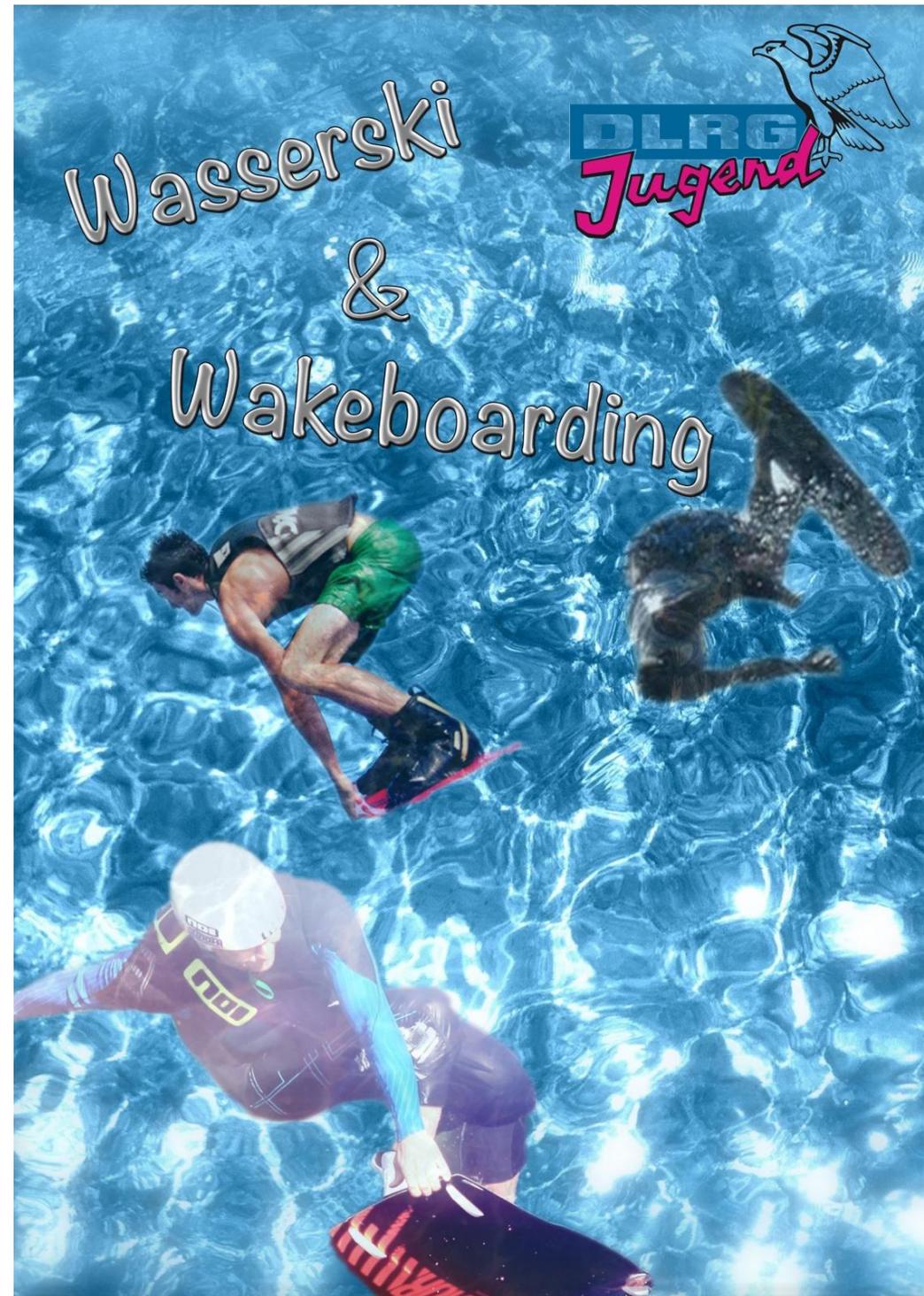
- 7.1. Der Tn ist zur Beachtung der Hinweise, die ihm vom V in Form der Informationsbriefe zugehen, verpflichtet.
- 7.2. Der gesetzlichen Verpflichtung zur Mängelrüge (§ 651d Abs. 2 BGB) hat der Tn bei Freizeitmaßnahmen mit dem V dadurch zu entsprechen, dass er verpflichtet ist, auftretende Störungen und Mängel der vom V eingesetzten Freizeitleitung anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des Tn entfallen nur dann nicht, wenn diese unverschuldet unterbleibt.
- 7.3. Wird die Freizeitmaßnahme infolge eines Reismangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Tn den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Freizeitmaßnahme infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem V erkennbarem, Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der V bzw. seine Beauftragten eine ihnen vom Tn bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder dem V oder seinen Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Tn gerechtfertigt wird. Erfolgt nach diesen Bestimmungen eine zulässige Kündigung des Vertrages durch den Tn, so bestimmen sich die Rechtsfolgen dieser Kündigung nach den §§ 651e Abs. 3 und Abs. 4 BGB. Die Vorschrift des § 651j BGB bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.
- 7.4. Die gesetzliche Obliegenheit des Tn nach § 651g Abs. 1 BGB, reiserechtsrechtliche Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Freizeitmaßnahme gegenüber dem V geltend zu machen, wird in Bezug auf den mit dem V abgeschlossenen Reisevertrag wie folgt konkretisiert:
 - a) Der Tn ist verpflichtet, sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Reisevertrag bzw. mit den vom V erbrachten Leistungen stehen, innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber dem V geltend zu machen.
 - b) Die Geltendmachung kann fristwährend und nur gegenüber dem V erfolgen.
 - c) Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die gesetzlichen Regelungen über eine unverschuldete Fristversäumnis durch den Tn sowie die Vorschriften über die Hemmung der Verjährungsfrist unberührt.

8. Beschränkung der Haftung

- 8.1. Die vertragliche Haftung des V für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf die dreifachen Freizeitkosten beschränkt, soweit
 - a) ein Schaden des Tn weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder
 - b) der V für einen dem Tn entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9. Datenschutzhinweis, Verjährung, Sonstiges

- 9.1. Alle erhobenen Daten des Tn werden unter Berücksichtigung der §§ 1-6 und 27-35 BDSG behandelt. Wir versichern, dass wir die Daten ausschließlich zur Erfüllung unserer Pflichten als Reiseveranstalter verwenden. Wir übermitteln personenbezogene Daten an Leistungsträger und Versicherer, soweit dies zum Leistungsbezug erforderlich ist.
- 9.2. Vertragliche Ansprüche des Tn verjähren in 6 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Freizeitmaßnahme nach dem Vertrag enden sollte. Hat der Tn solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der V die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in 3 Jahren.
- 9.3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrags hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrags zur Folge.



**Anmeldung zum Wasserskifahren
der DLRG-Jugend Ditzingen
am Sonntag, 06. Juli 2025 in Gundelfingen**



Name: _____ Geburtsdatum: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

- Ich bin ...
- aktives Mitglied der Ortsgruppe Ditzingen
 - Mitglied der Ortsgruppe Ditzingen
 - Gast

- Ich ...
- benötige eine Mitfahrgelegenheit
 - habe einen PKW zur Verfügung und kann _____ Personen (inkl. Fahrer) mitnehmen
 - komme direkt an die Anlage in Gundelfingen (und bin damit einverstanden keinen Fahrkostenzuschuss zu erhalten)

Durch meine Unterschrift erkläre ich meine Anmeldung für verbindlich und akzeptiere die mit der Ausschreibung erhaltenen Reisebedingungen.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Bei Minderjährigen zusätzlich Unterschrift der Erziehungsberechtigten:

Wann musst du wo sein?

Am 06. Juli 2025, um 08:30 Uhr, am Schulzentrum in der Glensaue in Ditzingen

Wann bist du wieder zurück?

Ungefähr um 16:00 Uhr (hängt von Wetter, Lust und Laune ab)

Veranstalter und Leitung:

DLRG-Jugend Ditzingen

Elena Cipolla

E-Mail: elena.cipolla@ditzingen.dlrg-jugend.de

Anmeldung:

Schriftlich bis spätestens 01. Juni 2025 bei der Veranstaltungsleitung

Teilnehmer:

Aktive, Passive, Freunde ... alle über 12 Jahre, die gut schwimmen können

Leistungen:

- Miete der Wasserskianlage
- Benutzung Paarski, Monoski, Trickski, Teller, Kneeboards, Schwimmweste
- Anfängerhilfe beim Start
- Fahrtkosten

Kosten:

Für alle aktiven Mitglieder: 30 EUR

Für alle anderen: 45 EUR

Sonstiges, aber wichtig:

- Neoprenshorty 5 EUR
- Neoprenoverall 7 EUR
- Wakeboard 10 EUR
- Es gelten die umseitig abgedruckten Reisebedingungen.

Es werden während des Ausflugs Fotos gemacht, die wir auch für öffentliche Zwecke nutzen. Wer nicht auf den Fotos sein möchte, muss im Vorhinein dies explizit aussprechen und schriftlich bei uns vermerken.